

§ 346 HGB

Kaufmännisches Bestätigungsschreiben



Bedingungen

- zwischen Kaufleuten
- Verhandlung müsse vorausgegangen sein
- Bestätigung muss im Handelsverkehr nicht unüblich sein
- Bestätigungsschreiben muss gutgläubig also ohne Täuschungsabsicht erstellt worden sein
- Betrugsabsicht
- Inhalt darf nicht wesentlich abweichen
- Bestätigungsschreiben muss unverzüglich erfolgt sein § 121 BGB
- Zugang § 150 BGB
- Dem Bestätigungsschreiber darf nicht ungehindert widersprochen worden sein § 121 BGB

§ 119 BGB

- Anfechtung
- Absatz 1 Inhaltsirrtum Erlaubnis
  - Absatz 2 Irrtum über Vertragswesentl. Eigenschaft

Preis kein Inhaltsirrtum sondern Kalkulationsirrt.  
 keine Anfechtung nach § 119 BGB

Endpreis = üblicher Weise Bruttopreis  
 ↳ Hinweis Zwischenpreise

Skizze



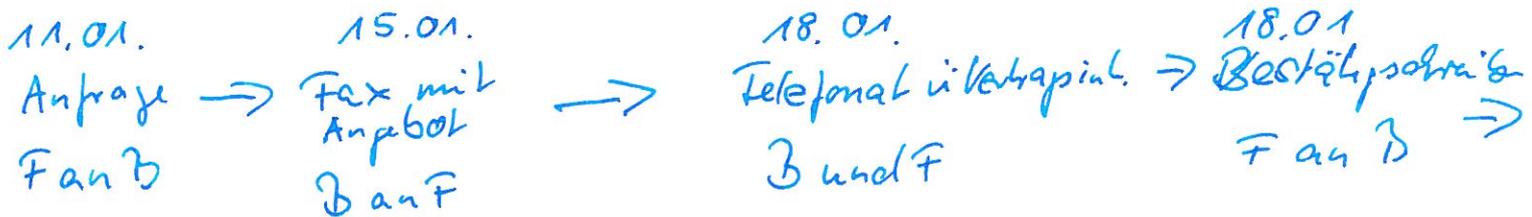
F = Kunde = Unternehmer § 14 BGB

B = Lieferer = Unternehmer § 14 BGB

beide Kaufleute § 1 HGB

Kaufgegenstand => Leistung i.S. § 631  
= Herstellung der Erweiterung der Parage

Zeitstrahl



→ 29.01. Ablehnung und Anfechtung durch B

1. Zustandekommen des Vertrags

- 1.1. Willensert. 1.1.1. Angebot § 145 BGB
- 1.1.2. Annahme § 146 BGB

1.2. Konsens 1.2.1 Kaufmännisches Bestätigungsschreiben  
↳ § 346 HGB

2. Wirksamkeit des Vertrags

2.1 Anfechtung § 119 BGB


**WINGS**

 WISMAR INTERNATIONAL GRADUATION SERVICES  
 EIN UNTERNEHMEN DER HOCHSCHULE WISMAR

Gutachten WPB 1 - Prüfung

F könnte gegen B einen Anspruch auf Erstellung des Anbaus zum Preis von 47.000 € inkl. Umsatzsteuer aus § 631 BGB haben

1. Dann müsste zwischen F und B ein Werkvertrag gemäß § 631 BGB geschlossen worden sein.

1.1

Verträge werden geschlossen durch zumindestens zwei auf den Vertragsinhalt abgestimmte Willenserklärungen. (Antrag i.S.d. § 145 BGB und Annahme i.S.d. § 146 BGB) oder durch beidseitige Verhandlungen.

1.1.1

B schickte am 15.01. ein Angebot mit Leistungsbeschreibung und einem Endbetrag von 47.000 € an K.

Somit hat B dem K gegenüber ein Angebot i.S.v. § 145 BGB gemacht. abgegeben.

Durch beidseitige Verhandlungen am 18.01. kam es zur Einigung über die Vertragsinhalte. vertretbar

1.1.2

F hat mit dem Bestätigungsschreiben das Angebot angenommen und die beidseitigen ~~to~~ verhandelten Vertragsbestandteile akzeptiert.

Widerspruch!

1.2

Frage: Ist ob die Vertragsparteien auch Konsens über die Vertragswesentlichen Bestandteile erzielt haben.

Vertragswesentliche Bestandteile sind

- Vertragsgegenstand
- Preis
- Vertragspartner

Einigung erzielen B und F über den Vertragsgegenstand. Ebenfalls Einigung erzielen B und F über die Vertragspartner. B und F handeln als Unternehmer und Kaufleute in Sinne von § 14 BGB und § 1 HGB.

Frage: Ist ob Konsens über den Preis des Vertragsgegenstandes erzielt wurde.

B hat im Angebot einen Endpreis von 47.000 € angegeben. Da B im Angebot auch Zwischensummen angegeben hat, konnte F daran ausgehen, dass mit dem Endpreis auch der abschließende Preis (inklusive Umsatzsteuer gemeint ist).

F hat dieses mit dem Kaufmännischen Bestätigungsschreiben bestätigt.



Gemäß § 346 HGB müsste F in Ansehen der Bedeutung und Wirkung von Handlung und Unterlassung auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und gebräuchliche Ricksicht genommen haben.

Im Sinne § 346 HGB müsste das kaufmännische Bestätigungsschreiben zwischen Kaufleuten erfolgt sein. F und B sind Kaufleute i.S. v. § 1 HGB.

Es müssten unmittelbar zuvor Verhandlungen vorausgegangen sein. Verhandlungen sind zwischen F und B erfolgt.

Ein Bestätigungsschreiben muß in dieser Form des Handelsverkehrs nicht unüblich sein.

Es ist daran anzusehen, daß bei dieser Größenordnung der Vertragsvereinbarung eine Bestätigung üblich ist.

Der Inhalt des kaufmännischen Bestätigungsschreibens muß gutgläubig erstellt worden sein. F bestätigte in dem Fax nur daß das, von dem er glaubte, dass es Inhalt der gegenseitigen Vereinbarung ist. F handelte nicht in Täuschungsabsicht.



Der Inhalt des Bestätigungsschreibens darf nicht wesentlich von der Vereinbarung abweichen. Da B den Preis 47.000 € im Angebot als Endbetrag ausgewiesen hat, weist F mit der Bestätigung diesen Betrag als Endbetrag inklusive Umsatzsteuer aus und wiegt damit nicht ab.

L

L

Weiterhin muß das Bestätigungsschreiben unverzüglich erfolgen. Unverzüglich im Sinne d. § 121 BGB bedeutet ohne Schuldhaftes Zögern. F hat noch am Selben Tag des Telefonates das Bestätigungsfax an die Fa. B gefaxt.

L

L

L

Somit ist das Bestätigungsschreiben noch am Selben Tag, spätestens am folgenden Morgen in den Empfangsbereich der Fa. B gelangt und somit gemäß § 130 BGB auch zugegangen. Gemäß § 121 BGB auch fristrecht.

sehr gut!

L

L

Dem Bestätigungsschreiben darf seitens B nicht ungehört widersprochen worden sein. Gemäß § 121 BGB ohne Schuldhaftes Zögern.

L

B hat dem Bestätigungsschreiben erst am 29.01.2010, also nach 11 Tagen

L

widersprochen. Damit gilt das Schreiben als Annahme des Bestätigungsschreibens.

L



Somit ist Konsens über den Preis  
des Vertragsgegenstand erzielt worden.  
In diesem Fall ein normativer Konsens.

ja!

Der Vertrag ist zu Stande gekommen mit  
dem Endpreis 47.000€ inklusive Umsatz-  
steuer.

✓

2

Frage ist ob der Vertrag zwischen F und  
B wirksam ist.

✓

2.1

Wirksamkeitshindernisse für den Vertrag könnte  
die von B geg. über F ausgesprochene An-  
fehlung im Sinne § 173 BGB sein.

✓

Dann müsste B bei der Abgabe der  
Willenserklärung über den Inhalt oder  
eine Erklärung des Inhaltes geirrt haben  
(§ 119 I BGB) oder aber über eine  
verkehrsrechtliche Eigenschaft im  
Irrtum gewesen sein. (§ 119 II BGB)

ja!



Eine Irrtumsanfechtung nach § 119 I BGB ist nicht möglich, da bei B kein ~~Irrtum~~ Inhaltsirrtum vorliegt.

B wählte 47000€ Endpreis im Angebot formulieren und hat es auch getan.

} kann man auch anders sehen!

Ein Inhaltsirrtum liegt daher nicht vor.

B wusste auch was 47000€ Endpreis bedeutet, daher liegt auch kein Irrtum in der Erklärung vor.

Bei der Anfechtung gemäß § 119 II BGB müsste sich B über eine verkehrs wesentliche Eigenschaft der Sache geirrt haben. Da der Preis keine einer Sache oder Leistung eine verkehrswesentliche Eigenschaft darstellt, ist eine Anfechtung nach § 119 II BGB nicht möglich.

Es handelt sich um im dargestellte Fall um ein nicht anfechtbares Kalkulationsirrtum.

gut vertretbar!

Somit liegen keine wirtschaftlichen Hindernisse des Vertrages vor.

F hat Anspruch gegen über B auf Erstattung des Aufbaus zum Preis von 47000€ inklusive Umsatzsteuer aus § 631 BGB.

Von solch kleinen Gewässern  
abgesehen sind herausragend  
gute Leistungen!

100